

Hinweise des Präsidiums zur Durchführung von zugelassenen Veranstaltungen nach der CoronaVO

Stand: 04.11.2020

INHALTSÜBERSICHT:

A	Rechtlicher Rahmen.....	2
B	Umsetzung an der DHBW	3
	Teil 1 Infektions- und Arbeitsschutz	3
1.	Zutritts- und Teilnahmeverbot.....	3
2.	Ansammlungen	3
3.	Veranstaltungen	3
4.	Datenverarbeitung.....	4
5.	Abstandsgebot	5
6.	Mund-Nasen-Bedeckung	6
7.	Mensen, Cafeterien	6
8.	Hausrecht.....	7
9.	Hygieneanforderungen	7
10.	Hygienekonzepte.....	9
11.	Arbeitsschutz	9
11.1.	Besondere technischen Maßnahmen.....	9
11.2.	Besondere organisatorische Maßnahmen.....	11
	Teil 2 Organisation von Veranstaltungen an der DHBW.....	14

A Rechtlicher Rahmen

Der jeweils aktuelle Rechtsstand für die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg ist der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg sowie der CoronaVO Studienbetrieb und Kunst des Wissenschaftsministeriums zu entnehmen. Diese sind zu finden unter:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-informationen-zu-corona/corona-verordnung-studienbetrieb-und-kunst/>

Die Hochschulen haben insbesondere

- die Abstandsregeln (§ 2 CoronaVO, § 2 CoronaVO Studienbetrieb und Kunst),
- die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 3 CoronaVO, § 3 CoronaVO Studienbetrieb und Kunst) und
- die Hygieneanforderungen § 4 CoronaVO)

einzuhalten, ein Hygienekonzept zu erstellen (§ 5 CoronaVO) sowie Anforderungen zur Datenverarbeitung (§ 6 CoronaVO, § 4 CoronaVO Studienbetrieb und Kunst) zu beachten. Hochschulgebäude dürfen nur zu Zwecken der Hochschule genutzt werden (§ 5 Abs. 1 CoronaVO). Für bestimmte Personen gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot (§ 7 CoronaVO) und es sind Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten (§ 8 CoronaVO).

Die Landesregierung sieht in § 1a CoronaVO konkrete, zeitlich befristete Maßnahmen vor, deren Ziel es ist, die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung signifikant und in einem Maß zu reduzieren, das die drohende Überlastung des Gesundheitssystems und die damit einhergehende Gefahr für Leib und Leben abzuwenden vermag.

Bis einschließlich 30. November 2020 gehen § 1a Absätze 2 bis 9 CoronaVO den übrigen Regelungen der CoronaVO und den aufgrund dieser Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen vor, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten.

Danach wird der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrformate sind unbeschadet dessen zulässig. Abweichend können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind.

B Umsetzung an der DHBW

Teil 1 Infektions- und Arbeitsschutz

1. Zutritts- und Teilnahmeverbot

Personen (Ansteckungsverdächtige),

- die in Kontakt zu einer mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
- die typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen,
- die entgegen einer bestehenden Pflicht keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,

können von einem Zutritt zu bestimmten Örtlichkeiten der Hochschule oder von der Teilnahme an bestimmten Aktivitäten der Hochschule ausgeschlossen werden.

2. Ansammlungen

Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Warteräume, Sekretariat, vor Toiletten, Waschbecken etc.) sollen nach Möglichkeit Schutzabstände der Stehflächen, z. B. mit Klebeband markiert werden. Auf die Wahrung des Abstandsgebots vor, während und nach Veranstaltungen ist gesondert hinzuweisen.

Bis Ende November 2020 sind in Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen nur Ansammlungen mit Angehörigen des eigenen Haushalts, mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts mit insgesamt nicht mehr als 10 Personen oder Ansammlungen, die zur Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen, erlaubt (§ 1a Abs. 2 CoronaVO). Damit können betriebsrelevante Arbeiten und Tätigkeiten ebenso stattfinden wie erforderliche Sitzungen.

3. Veranstaltungen

Eine Veranstaltung im Sinne des § 10 Absatz 6 CoronaVO ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt. Darunter fallen insbesondere auch Lehr-, Prüfungs- und Zulassungsveranstaltungen (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 CoronaVO Studienbetrieb und Kunst).

Für die Durchführung der Veranstaltung gelten die oben genannten allgemeinen und besonderen Anforderungen.

4. Datenverarbeitung

Zur Umsetzung der Regelungen der CoronaVO ist es in manchen Fällen notwendig, personenbezogene Daten zu erfassen (vgl. §§ 6, 14 i. V. m. 7, 8 CoronaVO). Für die Hochschulen ist in § 4 CoronaVO Studienbetrieb und Kunst konkretisiert, wann die Daten erhoben werden müssen. Die Datenerfassung erfasst unter anderem Lehr-, Prüfungs-, Zulassungs- und sonstige Veranstaltungen, die Nutzung von Bibliotheken, Übungs-, Lern- und Arbeitsräumen, Verpflegungs- oder Versorgungseinrichtungen, Studiengangssekretariate und anderen Beratungs- und Verwaltungseinrichtungen mit Besucherverkehr sowie Mensen und Cafeterien.

Erfasst werden müssen die folgenden Daten:

- Vor- und Nachname,
- Anschrift,
- Datum und Zeitraum der Anwesenheit sowie
- Telefonnummer,

sofern diese der DHBW nicht bereits vorliegen. Das bedeutet für die folgenden Personen- und Fallgruppen:

Für den Studienbetrieb an der DHBW wird der Datenerhebungspflicht durch kursbezogene Anwesenheitslisten oder Klausurteilnahmelisten nachgekommen. Um dem Sinn und Zweck der CoronaVO nachzukommen und Infektionsketten wirksam zu unterbrechen, sind jedoch Anwesenheitslisten bei standortübergreifenden Treffen zu führen, in denen Zeit und Ort des Treffens sowie die Namen der Beteiligten festgehalten werden.

Weitere Daten sind nicht erforderlich, da sie der DHBW bereits vorliegen und ggf. intern ermittelt werden können.

Sofern Bibliotheken und Labore wieder für Studierende und Gäste geöffnet sind, ist eine Einlasskontrolle durchzuführen. Für jeden Tag ist eine gesonderte Liste zu erstellen, in welcher Vor- und Nachname, Datum und Zeitraum der Anwesenheit sowie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse einzutragen sind. Bei Gästen, Besuchern und sonstigen Personen, die nicht der DHBW unmittelbar zugehörig sind, ist zusätzlich die Anschrift aufzunehmen; dies gilt auch für übrige Einrichtungen der DHBW. Auch bei kulturellen Veranstaltungen auf dem Hochschulgelände ist eine Datenerhebung erforderlich.

Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Mensen und Cafeterien sind nur dann von der Pflicht zur Datenerhebung ausgenommen, wenn Speisen und Getränke ausschließlich zur Mitnahme angeboten werden.

Die Präzisierung der Datenverarbeitung für die Hochschulen wird in § 4 der Corona- Verordnung Studienbetrieb und Kunst des Wissenschaftsministeriums vorgenommen:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-studienbetrieb-und-kunst/>

5. Abstandsgebot

Der persönliche Kontakt ist auf das absolut Notwendigste zu beschränken. Bei erforderlichem persönlichen Kontakt muss der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen immer eingehalten werden, soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind. Auf die generelle Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 CoronaVO Studienbetrieb und Kunst wird hingewiesen (Näheres unter 6.).

Das Hochschulgelände und die entsprechenden Einrichtungen dürfen nur zum Zwecke der Hochschule genutzt werden.

Die Präzisierung des Abstandsgebots für die Hochschulen wird in § 2 der Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst des Wissenschaftsministeriums vorgenommen:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-studienbetrieb-und-kunst/>

6. Mund-Nasen-Bedeckung

Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). In Hochschulgebäuden muss eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden:

- Auf Verkehrswegen in Räumen und Flächen, die dazu bestimmt sind, von Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums genutzt werden.
- Auf Verkehrsflächen, insbesondere Tür- und sonstigen Eingangsbereichen, Durchgängen, Fluren, Treppenhäusern und Sanitäranlagen.
- Auf Verkehrsflächen und in Räumen und auf Flächen, in oder auf denen Veranstaltungen nach § 10 CoronaVO stattfinden.
- In Mensen und Cafeterien muss von Mitarbeiter*innen bei direktem Kundenkontakt eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- In Hochschulgebäuden muss eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 3 CoronaVO Studienbetrieb und Kunst auch in Lehrveranstaltungen auf dem Sitzplatz getragen werden. Dozierenden wird dringend nahegelegt, ebenfalls eine Mund-Nasen-Bedeckung während der Lehrveranstaltung zu tragen.

Darüber hinaus muss bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen der Kunst- und Kultureinrichtungen im Sinne von § 10 Absatz 6 CoronaVO auf den Verkehrswegen, Verkehrsflächen und in allen Publikumsbereichen, eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 6 CoronaVO Studienbetrieb und Kunst eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Wer aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen kann, muss dies in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen.

Für den richtigen Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung hat das Sozialministerium Informationen zusammengestellt: <https://sozialministerium.badenwuerttemberg.de/de/service/presse/meldung/pid/auch-einfache-masken-helfen/>

7. Mensen, Cafeterien

In Mensen und Cafeterien besteht Zugang für Gruppen nur nach vorheriger Anmeldung bis zu der nach der § 9 CoronaVO zulässigen Gruppengröße. Besucher*innen sowie Mitarbeiter*innen mit direktem Kundenkontakt müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

8. Hausrecht

Die Einrichtungen können im Rahmen des Hausrechts und unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügungen der hierfür zuständigen Stellen nach § 5a CoronaVO Studienbetrieb und Kunst über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen treffen.

9. Hygieneanforderungen

Neben den allgemeinen einzuhaltenden Pflichten sind mindestens folgende Hygieneanforderungen zu erfüllen:

Wahrung des Abstandgebots

Die Personenzahl ist auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen zu begrenzen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel ermöglicht wird. Im Studienbetrieb ist ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten. Das bedeutet, dass die Tische in den Räumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Studierende pro Raum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Die maximale Gruppengröße richtet sich somit nach der Raumgröße.

Lüften der Räume

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Bitte führen Sie, wann immer möglich, eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türen durch. Fenstergriffe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. auch Einmaltaschentuch oder Einmalhandtücher verwenden.

Reinigung der Räume

Die DIN 77400 (Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze und Mindestanforderungen für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Reinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext wichtig ist. Oberflächen sowie weitere Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und häufig gereinigt werden. Hierzu gehören: Türklinken, Griffe, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische, etc.

Dies gilt auch für die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden.

Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Auf die Höchstpersonenzahl in den Toilettenräumen sowie die Kennzeichnungen des Sicherheitsabstands auf dem Boden ist zu achten. Zur Gewährleistung des Mindestabstands in den Sanitärräumen können einige Toiletten und Urinale gesperrt werden. Duschen sind zu sperren und entsprechende Hinweisschilder anzubringen.

Handhygiene

Handwaschmittel sowie nicht wiederverwendbare Papierhandtücher (alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen) sind in ausreichender Menge vorzuhalten.

Die **gründliche Händehygiene** (z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toilettengang) erfolgt durch:

- a) **Händewaschen** mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden

(siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)

oder, wenn dies nicht möglich ist,

- b) **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>).

Gleichzeitig ist der Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden, sicherzustellen.

Aktive Kommunikation

Eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen sind sicherzustellen.

10. Hygienekonzepte

Die Einrichtungen der DHBW werden gebeten, sich entsprechend mit den zuständigen Fachkräften für Arbeitssicherheit bezüglich der Hygienekonzepte beraten zu lassen und sich mit den Interessenvertretungen abzustimmen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen.

Auf Verlangen haben die Einrichtungen der DHBW das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Eine Veröffentlichung der Hygienekonzepte auf den entsprechenden Internetseiten wird empfohlen.

11. Arbeitsschutz

Die nachfolgenden Regelungen orientieren sich an den durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten Arbeitsschutzmaßnahmen ("SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard").

11.1. Besondere technischen Maßnahmen

Arbeitsplatzgestaltung

Die Beschäftigten sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Transparente Abtrennungen sind bei Publikumsverkehr und möglichst auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand zu installieren. Dies gilt auch für Studierende in studienbegleitenden Praktika.

Sanitärräume und Pausenräume

Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung zu stellen. Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen. Dies gilt insbesondere für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume. Zur Vermeidung von Infektionen trägt auch das regelmäßige Reinigen von Türklinken und Handläufen bei. In Pausenräumen und Kantinen ist ausreichender Abstand sicherzustellen, z.B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen.

Infektionsmaßnahmen für Transporte und Fahrten innerhalb der Dienststelle

Bei betrieblich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte möglichst zu vermeiden. Darüber hinaus ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam - gleichzeitig oder nacheinander - benutzt, möglichst zu beschränken, z.B. indem einem festgelegten Team ein Fahrzeug zu gewiesen wird. Innenräume der Dienstfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen. Fahrten zur Materialbeschaffung bzw. Auslieferung sind nach Möglichkeit zu reduzieren, Tourenplanungen sind entsprechend zu optimieren.

Bei Transport- und Lieferdiensten sind bei der Tourenplanung Möglichkeiten zur Nutzung sanitärer Einrichtungen zu berücksichtigen, da wegen der aktuellen Schließung vieler öffentlich zugänglicher Toiletten und Waschräume Handhygiene nur eingeschränkt möglich ist.

Telearbeit

Für die Beschäftigten besteht die Möglichkeit, weiterhin in Telearbeit zu arbeiten, aber auch in Präsenz zu arbeiten – nach den Erfordernissen und örtlichen Gegebenheiten und entsprechend den Hinweisen aus dem Innenministerium sowie unter Einhaltung des Infektionsschutzes.

Dienstreisen und Meetings

Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen wie Besprechungen sollten auf das absolute Minimum reduziert und alternativ soweit wie möglich technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen zur Verfügung gestellt werden. Sind Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig, muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmenden gegeben sein.

Die Anordnung bzw. Genehmigung einer Dienstreise ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange und Beachtung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn zu treffen. Dabei ist zu prüfen, ob die Dienstreise unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange und Beachtung der Fürsorgepflicht sowie in Rücksprache mit den Mitarbeitenden unbedingt notwendig ist. Wenn Interaktionen der Teilnehmenden wie z.B. in einem Workshop zwingend erforderlich sind oder auch Besuche bei Dualen Partnern z.B. in der Produktion nur in Präsenz stattfinden können, können Dienstreisen genehmigt werden. Bei Genehmigungen oder Anordnung einer Dienstreise sollte im Rahmen der Fürsorge beispielsweise auf die Einhaltung von Arbeitsschutzstandards und Hygienevorschriften, Beginn und Ende der Dienstreise unter Beachtung der Auslastung des ÖPNV und generell die Wahl des Beförderungsmittels geachtet werden.

11.2. Besondere organisatorische Maßnahmen

Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Zeiterfassung, Kantine, Werkzeug- und Materialausgaben, Aufzüge etc.) sollen Schutzabstände der Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert werden. Auch bei Zusammenarbeit mehrerer Beschäftigter, z.B. in der Montage, sollte der Mindestabstand zwischen Beschäftigten von 1,5 m gewährleistet sein. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, sind alternative Maßnahmen (Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen) zu treffen.

Arbeitsmittel/Werkzeuge

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Andernfalls sind bei der Verwendung der Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z.B. Erfassung durch rotierende Teile) entstehen. Dabei sind ebenfalls Tragzeitbegrenzungen und die individuelle Disposition der Beschäftigten (z.B. Allergien) zu berücksichtigen.

Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten, ggf. Schichtbetrieb) zu verringern.

Bei der Aufstellung von Schichtplänen ist zur weiteren Verringerung innerbetrieblicher Personkontakte darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen. Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter (z.B. bei Zeiterfassung, in Umkleideräumen, Waschräumen und Duschen etc.) kommt.

Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA

Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung zu achten. Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung ist zu ermöglichen. Es ist sicherstellen, dass Arbeitsbekleidung regelmäßig gereinigt wird. Wenn ausge-

geschlossen ist, dass zusätzliche Infektionsrisiken und/oder Hygienemängel (z.B. durch Verschmutzung) entstehen und hierdurch zugleich innerbetriebliche Personenkontakte vermieden werden können, ist den Beschäftigten das An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zuhause zu ermöglichen.

Zutritt hochschulfremder Personen

Zutritt hochschulfremder Personen ist derzeit nur im Rahmen von § 5 CoronaVO Studienbetrieb und Kunst möglich. Für kulturelle Veranstaltungen sind insbesondere die Maßgaben des § 5 Absatz 3 CoronaVO Studienbetrieb und Kunst zu berücksichtigen.

Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Die Einrichtungen der DHBW haben Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen. Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion SARS-CoV-2 sein.

Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, das Betriebsgelände umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.

Risikogruppen

Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

Diese Informationen dürfen nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitsinsatz von Beschäftigten erhoben, gespeichert und verwendet werden, wenn die Beschäftigten mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet.

Die Informationen sind zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich sind, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen, beziehungsweise anzubieten. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt / von der Betriebsärztin beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt / die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt / die Ärztin der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Der Arbeitgeber erfährt davon nur, wenn der/die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen; einige Betriebsärzte / Betriebsärztinnen bieten eine Hotline für die Beschäftigten an.

Teil 2 Organisation von Veranstaltungen an der DHBW

Unter den Begriff der Veranstaltung fallen solche, die in Präsenz durchgeführt werden, insbesondere Prüfungs-, Lehr- oder Laborveranstaltungen (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 CoronaVO Studienbetrieb und Kunst, § 10 Abs. 6 CoronaVO). Für solche Veranstaltungen gelten die in Teil 1 genannten Anforderungen.

Der Präsenz-Studienbetrieb an der DHBW wird bis zum 30.11.2020 ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrformate sind unbeschadet dessen zulässig. Präsenzveranstaltungen dürfen in der Zeit nur bei entsprechender Zulassung durch das Rektorat der Studienakademie durchgeführt werden (§ 1a Abs. 8 CoronaVO; § 1a Abs. 2 CoronaVO Studienbetrieb und Kunst). Dies gilt insbesondere für:

1. Praxisveranstaltungen, insbesondere die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume, einschließlich Sportstätten, erfordern, insbesondere Laborpraktika, praktische Ausbildungsanteile mit Patientenkontakt unter Einhaltung der Vorgaben der Klinika und Lehrkrankenhäuser, Präparierkurse, sowie Veranstaltungen mit überwiegend praktischen Unterrichtsanteilen,
2. Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen sowie
3. Zugangs- und Zulassungsverfahren.

Voraussetzung ist, dass diese zwingend notwendig sind und nicht durch den Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind. Bei einer ggf. vorzunehmenden Priorisierung ist zu beachten, dass Prüfungen die höchste Grundrechtsintensität aufweisen. Deshalb kommt **Präsenzprüfungen** regelmäßig ein Vorrang vor Lehr- oder Praxisveranstaltungen zu. Innerhalb der Prüfungen sind entweder Nachhol- bzw. Wiederholungsprüfungen oder solche Prüfungen vorrangig zu berücksichtigen, aufgrund derer das Studium in der regulären Zeit absolviert werden kann. Der Hinweis u.a. auf Prüfungen als zulassungsfähige Ausnahmen vom Präsenzverbot ist auch in § 1a CoronaVO Studienbetrieb und Kunst enthalten.

Eine Zulassung kann dann erfolgen, wenn nach Prüfung und Abwägung aller relevanten Umstände eine sachliche Rechtfertigung für die Durchführung der Veranstaltung in Präsenz und damit eine Abweichung von der Regel eines präsenzfüreren Studienbetriebs gegeben ist. Die Zulassung erfolgt einzelfallbezogen auf Antrag der zuständigen Studiengangleitungen. Für die Prüfung sind insbesondere folgende Gesichtspunkte einzubeziehen:

- Es muss bereits im Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens zur Zulassung der Präsenzveranstaltung (und nicht erst nach erfolgter Zulassung oder erst am Tag der Durchführung der Lehrveranstaltung oder Prüfung!) sichergestellt sein, dass die zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen für die Durchführung der Veranstaltung an der Studienakademie allgemein und sowie explizit für die konkrete Veranstaltung eingehalten werden können.
- Die Veranstaltung ist trotz flexibler Möglichkeiten zur Durchführung von digitalen Formaten bei Lehre und Prüfungen (siehe Handreichung für das Vorgehen in Prüfungsfragen während der Corona-Pandemie) nicht durch den Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar. Prüfungen der höheren Studienjahre werden sich ggf. eher durch digitale Formate oder im Wege einer Änderung von Prüfungsformen durchführen lassen als Grundlagenprüfungen des ersten oder zweiten Studienjahres. Eine Ersetzbarkeit dürfte dann ausscheiden, wenn die im Modul zu erwerbenden Kompetenzen nicht oder nicht angemessen in einem digitalen Format geprüft werden können.
- Eine sachliche Rechtfertigung kann jedoch auch bei Prüfungen **des letzten Studienjahres** vorliegen, wenn z.B. eine zeitliche Verschiebung der Prüfung bedeuten würden, dass ein Studienabschluss zeitnah nicht mehr gewährleistet werden kann. Dies dürfte vor allem bei **Wiederholungsprüfungen** oder gar **letztmaligen Prüfungsversuchen** der Fall sein, bei deren Nichtbestehen der Prüfungsanspruch verloren geht. Es kann auch sachlich gerechtfertigt sein, eine Wiederholungsprüfung in derselben Form durchzuführen wie die Erstprüfung, oder eine letztmalige zweite Wiederholungsprüfung in der regulären Form als mündliche (Präsenz-) Einzelprüfung anstelle einer Online-Prüfung, vor allem dann, wenn der Prüfling sich gegen die Durchführung in einem digitalen Format ausspricht.

Ergänzend wird auf die Hinweise in der „**Handreichung zum Umgang mit Prüfungen während der Corona-Pandemie**“ (Anlage 1) verwiesen. Bei einer Änderung von Prüfungsformen, bei geänderten Prüfungsformaten (z.B. Online-Prüfung statt Präsenzprüfung) und den damit verbundenen wesentlichen Prüfungsbedingungen ist vor der Prüfung gemäß der Satzung über den Einsatz alternativer Prüfungsformen und alternativer Prüfungsdurchführung aufgrund von Einschränkungen im Prüfungsbetrieb der Dualen Hochschule Baden- Württemberg (Corona-Prüfungsordnung DHBW) vorab die Zustimmung eines jeden betroffenen Prüflings einzuholen. Die Zustimmung sollte aus Gründen der Beweisbarkeit in einem eventuellen Rechtsverfahren zumindest in Textform vorliegen (z.B. E-Mail oder fotografiertes Scan einer vom Studierenden schriftlich formulierten Erklärung). Alternativ kann ein Einverständnis in die Änderung der Prüfungsbedingungen auch daraus abgeleitet werden, dass die/der Studierende mit der Bearbeitung der Prüfung in Kenntnis der geänderten Prüfungsbedingungen beginnt. Ein solches konkludentes Einverständnis dürfte im Zweifel ausreichend sein.

Für die Bejahung einer „zwingenden Notwendigkeit“ für die Durchführung einer Veranstaltung in Präsenz gelten strenge Anforderungen. Denkbar ist eine zwingende Notwendigkeit etwa bei unaufschiebbaren Praxis- bzw. Laborveranstaltungen mit einem unersetzbaren Bedarf an technischen Geräten (vgl. auch § 1a CoronaVO Studienbetrieb und Kunst). Abgesehen davon wird für die Durchführung z.B. der Lehrveranstaltungen des Erstsemesterjahrgangs des Studienjahres 2020/2021 trotz wünschenswerter sozialer Kontakte im Regelfall keine zwingende Notwendigkeit bestehen. Auch sind derzeit (Stand: November 2020) keine unaufschiebbaren Veranstaltungen des Abschlussjahrgangs zwingend durchzuführen.

Die Entscheidung zur ausnahmsweisen Zulassung und Durchführung von Veranstaltungen nach den oben genannten Voraussetzungen, werden durch Beschluss des Präsidiums auf die*den zuständige*n Rektor*in der Studienakademie bzw. den Direktor des DHBW CAS delegiert. Eine Weiterdelegation, z.B. an Studiengangsleitungen, ist nicht zulässig. Eine Amtsstellvertretung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Eine Einbeziehung des Präsidiums in Einzelfallentscheidungen ist kraft der Delegation nicht erforderlich.

Die Erforderlichkeit der ausnahmsweise zugelassenen Veranstaltungen ist vor Ort an den Studienakademien und am DHBW CAS zu prüfen und zu dokumentieren. Zur Dokumentation wird die anliegende Checkliste (Anlage 2) vorgeschlagen.

Das konkrete Zulassungsverfahren legen die Rektorate der Studienakademien fest. Hierfür bestehen Empfehlungen seitens des Präsidiums. Im Falle einer Zulassung sind die in Teil 1 genannten Anforderungen an Hygieneschutzmaßnahmen, Arbeitsschutz, Datenerhebung usw. einzuhalten.